

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen  
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,  
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G32i-G8070-2020/6-603

München,  
08.06.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen vom 8. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen in Bayern während der Corona-Pandemie nach

- dem (Bundes-)Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist (IfSG) und
- der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G)

übermitteln.

## 1. Landkreis oder kreisfreie Stadt mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz (die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) unter 100,

→ d.h. die 7-Tage-Inzidenz hat den Schwellenwert von 100 nicht

- nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 IfSG an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten bzw.
- nach den weiteren Maßgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 2 IfSG unterschritten -

sind für die Durchführung von Bestattungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BayIfSMV (entsprechend) anwendbar. Damit gilt:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Zu nicht geimpften und genesenen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht.
- Gemeindegottesdienst ist erlaubt.
- Es liegt ein Schutz- und Hygienekonzept des Trägers der Örtlichkeit vor, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert.
  - Das Konzept hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen.
  - Das Konzept kann die Höchstteilnehmerzahl im Hinblick auf die Gegebenheiten vor Ort auch im Freien einschränken.
  - Bei der Erstellung des Konzepts sind die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen.

- Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

## 2. Landkreis oder kreisfreie Stadt mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100

Wurde in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 IfSG überschritten – und nicht nach den weiteren Maßgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 2 IfSG wieder unterschritten - schränkt § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a. E. IfSG ab dem übernächsten Tag private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum ein. Davon bleiben Zusammenkünfte, die im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, ausgenommen.

Die Höchstteilnehmerzahl bei Zusammenkünften anlässlich Todesfällen ist damit in diesen Fällen einer Inzidenz über 100 im Freien und in Gebäuden auf maximal 30 Personen beschränkt.

Im Übrigen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BayIfSMV entsprechend anwendbar (s. im Einzelnen Nr. 1) mit der Maßgabe, dass Gemeindegesang untersagt ist. Dies bedeutet jedoch, dass insbesondere die Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden durch die Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, im Infektionsschutzkonzept weiter einzuschränken sein kann.

### Ausnahme: Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen

§ 28b Abs. 4 IfSG nimmt von den Beschränkungen des § 28b Abs. 1 IfSG solche Zusammenkünfte aus, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen. Für Gottesdienste und religiöse Trauerzeremonien gilt daher die Beschränkung der Höchstteilnehmerzahl nach

§ 8 der 13. BayIfSMV; eine zahlenmäßige Beschränkung ist dabei nicht vorgesehen (s. im Einzelnen Nr. 1).

### 3. Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis ist nach § 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 grundsätzlich zulässig. Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 dürfen bis zu 25 Trauergäste in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zusammenkommen. Voraussetzung hierbei ist, dass jeder Teilnehmer über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügt. Geimpfte und genesene Personen sind hiervon ausgenommen. Liegt die 7-Tage-Inzidenz unter 50, beträgt die zulässige Teilnehmerzahl an der Zusammenkunft der Trauergäste in geschlossenen Räumen bis zu 50 Personen und unter freiem Himmel bis zu 100 Personen. Bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer bleiben geimpfte und genesene Personen unberücksichtigt, d.h. geimpfte und genesene Personen können zusätzlich zu den genannten Personenzahlen an der Zusammenkunft teilnehmen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 sind bis zu 30 Trauergäste nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG zulässig.

### 4. Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

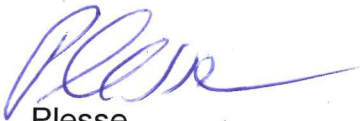
Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

Bei Verwendung einer Leichenhülle kann es nach Rücksprache mit dem Friedhofsträger vor einer Erdbestattung ratsam sein, die Leichenhülle zu öffnen, um die Verwesung des Verstorbenen zu ermöglichen. Das Öffnen des Sargdeckels zu diesem Zweck bedarf einer Genehmigung der Gemeinde unter Einbindung des Gesundheitsamts nach § 7 Abs. 1

Satz 4 BestV. Aus Sicht des Infektions- und Arbeitsschutzes sollten der Leichnam dabei nicht berührt und keine Tätigkeiten vorgenommen werden, die zu einer Produktion von Aerosolen führt. Überdies sollten nach einer Gefährdungsbeurteilung die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen beachtet werden (s. Empfehlungen zum Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen, Stand 03.03.2021, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Verstorbene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html)).

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 BestV vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Plesse  
Ministerialrat